

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa für den Bereich der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 in Verbindung mit den §§ 72 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 22 der Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung für den Bereich der Gemeinde Drangstedt vom 15. Dezember 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bederkesa vom 15. Dezember 2005 für die Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Es werden erhoben

	<u>EURO</u>
1. Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an	
a) einem Reihengrab für Erwachsene für 30 Jahre (§ 8 Friedhofssatzung) einschließlich Friedhofspflegegebühren	240,00
b) einer Wahlgrabstätte bzw. Urnen-Wahlgrabstätte beim Erwerb des Nutzungsrechtes für 40 Jahre (§ 9 Friedhofssatzung) je Grabstelle – einschließlich Friedhofspflegegebühren	320,00
c) einer Rasenwahlgrabstätte bzw. Rasen-Urnenwahlgrabstätte für 40 Jahre je Grabstelle – einschließlich Friedhofspflegegebühren und Grabpflege	1.286,00
d) einem anonymen Rasengrab bzw. Rasen-Urnengrab für 30 Jahre einschließlich Friedhofspflegegebühren und Grabpflege	964,50
2. Für jede zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte	85,00
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre durch Familienangehörige bei Wahlgrabstätten nach Ablauf von 40 Jahren je Grabstelle einschließlich Friedhofspflegegebühren	240,00
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr einschließlich Friedhofspflegegebühr	8,00
5. Für die allgemeine Friedhofspflege für jedes Einzelgrab im Jahr	4,00
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich der Gebühren für die Benutzung der Orgel und für Reinigung) je Trauerfeier	210,00
7. Für die vorübergehende Aufbahrung Verstorbener in der Friedhofskapelle	85,00

- | | |
|---|--------|
| 8. Für Arbeiten nach besonderem Aufwand;
Abrechnung je Stunde | 50,00 |
| 9. Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, soweit nach dem Arbeitsaufwand eine besondere Abrechnung nicht erforderlich ist, und Trägerstellung | |
| a) für Erdbestattungen | 300,00 |
| b) für Urnenbestattungen | 100,00 |
| c) Abrechnung nach Aufwand je Stunde | 50,00 |
| d) je Träger | 21,00 |
| e) Einladung zur Trauerfeier | 41,00 |

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % erhoben.

10. Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist die restliche Friedhofspflegegebühr, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gilt, sofort fällig.
Bei Graberwerb ist die allgemeine Friedhofspflegegebühr sofort fällig.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschildner. Der Betrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

§ 3 Zahlstelle

Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 07. Januar 1999) außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 15. Dezember 2005

Samtgemeinde Bederkesa

(L. S.)

Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister